

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 3 (1856)
Heft: 28

Rubrik: Schul-Chronik
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

würde sie wenig bekümmern. Solche gönnen dem Arbeiter kaum einen Lohn, daß er sich selbst ernähren kann, geschweige denn noch eine Familie. Dadurch werden dann auch manche Arme unwillig und muthlos und machen sich des schwärzesten Undanks schuldig. So verderben Reiche und Arme gegenseitig einander. Auch durch die Maschinen und Fabriken erhält das Kapital ein Uebergewicht über die Arbeitskräfte, was viel zur Verarmung beiträgt. *) Allein diese Verhältnisse werden durch die Zeitumstände herbeigeführt, wogegen der einzelne Mensch sich nur durch größere Intelligenz **) schützen kann, und wodurch der Schule eine wichtige und schwere Aufgabe zufällt.

Was nun den zweiten Theil der Frage über das Maß der Schulzeit betrifft, so fasse ich mich hier ganz kurz und verweise einfach auf das Schulgesetz von 1835. Es scheint mir das Maß der Schulzeit nicht übel getroffen zu sein und zwar um so mehr, weil den Schulkommissionen überlassen ist, die Stunden nach Belieben auf die Wochen- und Monate zu vertheilen. — Bei der Handhabung des Schulleißes möchte ich mich aber nicht bloß auf den vagen Ausdruck fleißig beschränken, sondern bestimmt in Zahlen aussprechen, wie viel gefehlt werden dürfe, z. B. im Winter höchstens $\frac{1}{6}$ der Schulzeit, und im Sommer auf dem Lande $\frac{1}{2}$ oder nach Umständen gar $\frac{2}{3}$. Man wird mir sagen, auf diese Weise sei über Sommer die Schultube fast leer, es könne kein Stufengang und Zusammenhang im Unterricht festgehalten und daher so zu sagen nichts geleistet werden, was allerdings wahr ist. Hierauf antworte ich, man stelle den Lehrer ökonomisch so, daß er nicht nothgedrungen nach andern Beschäftigungen greifen muß, sondern seinem Berufe gehörig obliegen kann, so wird es ihm viel weniger ängstlich vorkommen, sich mit einzelnen Kindern zu beschäftigen. Auch müssen die Kinder nothwendig zur Arbeit angehalten werden. Mit Bußen, Gemeindewerk und Gefangenschaft als Strafe für den Schulunleiß ist ein Kind nicht gelehrt, ich würde statt diesem die Kinder zur Nachholung des Versäumten verpflichten. — Zum Besuch der Mädchen-Arbeitschulen konnten bisher von den Behörden nur Besteuerte und Bevogtete mit Gewalt angehalten werden. Dieselben sollten den andern Primarschulen in dieser Hinsicht ganz gleich gestellt werden.

J. v. K.

Schul-Chronik.

Bern. In der letzten Großrathssitzung wurde schließlich noch folgendes Dekret betreffend die Besoldung der Schulinspektoren wörtlich angenommen:

*) Wer sich um diesen Punkt näher interessirt, vergleiche die Leitartikel in den Nrn. 11 und 14 der „Schweiz. Armenzeitung“. Anm. d. Red.

**) Stärkere Menschenliebe und zarteres Rechtsgefühl — überhaupt wahrhaft christliche Gesinnung!! Anm. d. Red.

§. 1. Die jährliche Besoldung eines Schulinspektors beträgt, je nach der Beschaffenheit und Größe seines Kreises, Fr. 2200—2600.

§. 2. Da, wo es der Regierungsrath zu besserer Besorgung der Geschäfte wünschenswerth findet, kann ein Schulinspektoratskreis getheilt und alsdann nach billigem Verhältniß die ausgesetzte Besoldung auf die beiden Abtheilungen vertheilt werden.

§. 3. Für Auslagen in Folge von Erfüllung amtlicher Pflichten haben die Inspektoren Anspruch auf Entschädigung, wenn eine Entfernung von Mehr als 1 Stunde vom amtlichen Wohnsitze nothwendig war.

Der Regierungsrath wird die Entschädigung bestimmen.

§. 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Oktober nächsthin provisorisch in Kraft.

— Bezüglich der stattgefundenen zweimaligen Berathung der Schulgesetze sagt der „Bern. Patriot“: „Mit mehr oder minder Befriedigung kann man auf die endliche Erledigung der Schulgesetze sehen. Wol Niemand wird ganz befriedigt sein, aber Alle werden doch zugestehen müssen, daß nun doch ein Weg geöffnet ist, auf dem man bei gutem Willen zu einem ordentlichen Ziele kommen kann. Es ist Ordnung gemacht worden und das thut unserem Schulwesen dringend noth. Das zweite, was Noth thut, ist nun noch eine leidliche Stellung der Lehrer; denn die gegenwärtige ist eine unleidliche. Man hat lange genug mit Worten getröstet, versprochen und nicht gehalten; es ist die höchste Zeit, auf Mittel und Wege zu denken, um das Wort zur That werden zu lassen. Der Erziehungsdirektor möge recht bald das Versprochene nachholen, sonst bleiben seine Gesetze Papier und wieder Papier und noch einmal Papier!

— (Korr.) Wir halten es für ein sehr gutes Zeichen, daß das neue Schulgesetz im Gr. Rath so zu sagen einmüthig angenommen wurde; dieß gilt uns von der obersten Landesbehörde als ein Geständniß: es sei nun die höchste Zeit, daß das Provisorium im Schulwesen ein Ende nehme. Obgleich das neue Schulgesetz vorzüglich dem Mittelschulwesen gilt, zu einer gehörigen Organisation des Ganzen, so haben wir dennoch die Hoffnung, es werde auch neue Regsamkeit in das Primarschulwesen eintreten. Möge jener Eifer, jenes Streben, jener allseitige gute Wille für einen wahren Fortschritt wieder erwachen, den das alte Schulgesetz einst weckte und 10—15 Jahre lang zur Folge hatte! Aus der oben angedeuteten Einmüthigkeit der obersten Landesbehörde hoffen wir zuversichtlich, das neue Gesetz werde nicht auch den großen Fehler des alten in sich tragen — den nämlich, daß man es nicht durchgehend und genau handhabte. Wir sprechen diese Hoffnung auch als entschiedener Wunsch aus und wir haben gewiß die Zustimmung des größern Theiles vom Volke.

Solothurn. Ein Mitglied der Solothurner-Lehrerschaft, Herr G i s i g e r, ist in die neue Regierung gewählt worden. Der „Sol. Landbote“ sagt darüber: „Die Wahl Gisigers in den Regierungsrath ist eine Art Ereigniß in unserm Kanton. Es liegt in der

Wahl zugleich eine Anerkennung des Volkslehrerstandes, dem der Gewählte früher angehörte, und aus dem er durch seine Talente und seine Thätigkeit sich nach und nach bis zu diesem ehrenvollen Plaze emporgeschwungen hat."

St. Gallen. Der Administrationsrath ist fortwährend thätig für Unterstützung und Hebung des Schulwesens auf dem Lande. Er hat in seiner letzten Sitzung folgende Unterstützungen an Primarschulhausbauten dekretirt: - Für die Schule in St. Gallen 1500 Fr., für die Schule in Kirchberg 755 Fr., für die Schule in Thal 600 Fr. Im Fernern hat er für Neufnung der Schulfonde an 16 ärmere Schulen je 500 Fr. Unterstützung beschlossen. Nächstes Jahr werden andere an die Reihe kommen. An diese Schenkung ist die Bedingung geknüpft, daß der Lehrergehalt in den betreffenden Gemeinden um 25 Fr. erhöht werde.

Graubünden. Zum Beweis, daß die paritätische Kantonschule in Chur das Zutrauen des katholischen Kantonsbürgers nicht hat und nicht findet, wird von der „Schw. Ztg.“ angeführt, daß von 246 Zöglingen derselben 29 graubündischen Eltern angehören, während 112 katholische Graubündner andere katholische Lehranstalten besuchen.

Lob des Gesangs*).

Es ist kei Morrethie
Im G'song behäime z'si.

Tent fromm mi G'song vo Fluh zu Fluh, So spizid d'Engel d'Dhre zu,
Und holid flingg dur s'Obigroth Mis Nochtgebet zum liebe Gott.

Sig eine oi der brävste Mo, So glehrt, daß Roth's er lese cho,
Doch singt er nit, so ist er grod Wie feiße Chäs, dem s'Solz abgoht.

Wie strekt der Schmecker Menge uif? — Er cho ke G'sang? — i speiz em druif;
E Fink, e Geiß, sogor e Fresch Locht iber so e Heregesch.

Ist dir nid recht im eigne Huis, Und chüist mit Ondre gor nid uis;
Wos meinst, wos bringt der Harmonie? — S'cho nur es g'mietlis Liedli si.

Wird's dir im Gollehose diks, So hoch es Tonmirtirli, schlits!
De wird der d'Golle wofferdinn, Und zort wie Onke Herz und Sinn.

Mog eine no so bluire si — Sing ihm es G'sätzli frisch und fri —
So fort er uis, wie d'Schellechue Und muigget gor der Boß derzue.

Do ist e fuile Hereblog Und dert e rechte Schießihog;
Der Tott tribt fuili Fezle no, Die Hizge mog er hintre g'ho.

Du liebst e Schoz, wie d'Digestern Und hättest ihn fir s'Leben gern.
G'her — sing ihm nur i rechter Wis, So ist dos Morrli sicher bis.

*) Wol die meisten unserer Leser werden die Mittheilung dieser humoristischen Dichtung nicht ungerne sehen. Sie wurde vom Verfasser, Hrn. Oberschreiber Hildebrand in Luzern, am Hitzkircher Gesangfest vorgetragen.